

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 20. April 1989

74. Stück

184. Verordnung: Änderung der Forstsaatgutverordnung
 185. Verordnung: Durchführung des § 17 des Kartellgesetzes 1988
 186. Verordnung: Feststellung des Ausmaßes des festen Betrages nach § 502 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1989
 187. Kundmachung: Aufhebung des § 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 durch den Verfassungsgerichtshof
 188. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß einige Worte in der lit. F der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Horn, mit welcher die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, gesetzwidrig waren

184. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. April 1989, mit der die Verordnung über forstliches Vermehrungsgut (Forstsaatgutverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 150 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 576/1987 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Dezember 1975 über forstliches Vermehrungsgut (Forstsaatgutverordnung), BGBl. Nr. 627, wird geändert wie folgt:

1. Der Ziffer 11 des § 1 werden nachstehende Ziffern 12 bis 17 angefügt:

- | | |
|---|---------------|
| „12. Pinus nigra Arn. var.
austriaca | Schwarzkiefer |
| 13. Acer pseudoplatanus L. | Bergahorn |
| 14. Alnus glutinosa (L.)
Gaertn. | Schwarzerle |
| 15. Fraxinus excelsior | Esche |
| 16. Quercus rubra Du Roi L.
(= Q. borealis Michx.) | Roteiche |
| 17. Tilia cordata Mill. | Winterlinde“ |

2. § 3 zweiter Satz lautet:

„Das Gewicht der Probe hat

- | | |
|--|------|
| a) bei Rotbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Bergahorn, Esche, Roteiche und Winterlinde von 1 000 kg geernteter Saatgutmenge | 1 kg |
| b) bei Schwarzerle von 1 000 kg geernteter Zapfchen | 1 kg |
| c) bei allen anderen Holzarten von einer Menge | |

- | | |
|------------------------------|-------|
| bis zu 5 000 kg Zapfen | 10 kg |
| über 5 000 kg Zapfen | 20 kg |
- zu betragen.“

3. § 4 lautet:

„§ 4. Der Verfügungsberechtigte hat von dem für die Einfuhr bestimmten Saatgut eine Probe an die Forstliche Bundesversuchsanstalt einzusenden. Das Mindestgewicht der Probe hat

- | | |
|--|--------|
| a) für Schwarzerle | 25 g, |
| b) für Lärche, Fichte, Weißkiefer, Strobe, Douglasie und Schwarzkiefer | 50 g, |
| c) für Tanne und Zirbelkiefer | 100 g, |
| d) für Bergahorn, Esche und Winterlinde | 200 g |
| und | |
| e) für Buche, Stiel-, Rot- und Traubeneiche | 500 g |
- zu betragen.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung findet auf Saatgut, das vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geerntet wurde, bis 31. Dezember 1993 dann keine Anwendung, wenn dem Landeshauptmann die geerntete Menge bis 31. Juli 1989 vom Forstsamenbetrieb bekanntgegeben wird.

(2) Diese Verordnung findet auf Pflanzgut, das sich vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Produktion befunden hat, bis 31. Dezember 1993 dann keine Anwendung, wenn dem Landeshauptmann die in Produktion befindliche Menge bis 31. Juli 1989 vom Forstpflanzenbetrieb bekanntgegeben wird.

Riegler

185. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 6. April 1989 zur Durchführung des § 17 des Kartellgesetzes 1988

Auf Grund des § 17 des Kartellgesetzes 1988, BGBl. Nr. 600, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses verordnet:

§ 1. Folgende Formen zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit oder mit Preisangaben versehener Ankündigungen von Waren oder Leistungen unterliegen den Bestimmungen des Kartellgesetzes 1988 über Kartelle nicht und folgende Kartellarten sind von seiner Anwendung ausgenommen:

1. Vereinbarungen, die nur zum Gegenstand haben
 - a) die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Einkaufs, soweit weder eine ausschließliche Bindung an die Einkaufsquelle noch eine Pflicht zu einer Mindestabnahme, die eine wirtschaftliche Abhängigkeit begründet, noch eine Bindung hinsichtlich der Preise und der sonstigen Verkaufsbedingungen besteht,
 - b) die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die gemeinsame Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen und die Aufteilung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen den Beteiligten, sofern die Ergebnisse allen Beteiligten zugänglich sind und von allen Beteiligten ausgenützt werden dürfen,
 - c) die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Ausführung eines bestimmten Auftrags,
 - d) die Bildung und Benützung gemeinsamer Beförderungs-, Lade- und Lagereinrichtungen sowie gemeinsamer Ausstellungsräume,
 - e) die Errichtung und den Betrieb gemeinsamer Kunden- und Reparaturdienststellen,
 - f) die gemeinsame Werbung von Unternehmen, die bei der Ware oder Leistung, für die geworben wird, zusammen einen Anteil am gesamten inländischen Markt von weniger als 5% haben,
 - g) die gemeinsame Werbung anderer Unternehmer, sofern — vorbehaltlich der Z 3 und 4 — keine Preise angegeben werden,
 - h) die gemeinsame Verwendung von Buchungs- und Rechenanlagen,
 - i) die Errichtung und Benützung gemeinsamer Informationssysteme (Datenbanken), sofern in diese Systeme weder Preise noch Preisänderungen der an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen aufgenommen werden,
 - j) die gemeinsame Marktforschung, soweit nicht eine Regelung des Wettbewerbs

nach § 10 Abs. 3 des Kartellgesetzes 1988 vorliegt,

- k) die Errichtung und Benützung gemeinsamer Prüf- und Kontrolleinrichtungen für Rohstoffe und Erzeugnisse, sofern bei Erzeugnissen die Ergebnisse nur dem jeweiligen Erzeuger mitgeteilt werden,
- l) die Anwendung von ÖNORMEN und anderen nationalen und internationalen Normen;
2. Vertriebsbindungen nach § 13 Abs. 2 des Kartellgesetzes 1988, die die Angehörigen einer, mehrerer oder aller nachfolgenden Wirtschaftsstufen dadurch beschränken, daß sie nur zugelassene Wiederverkäufer beliefern dürfen, sofern jeder Bewerber als Wiederverkäufer zugelassen wird, der bestimmte fachliche Voraussetzungen erfüllt (Fachhandelsbindungen), nach Maßgabe des § 2;
3. mit Preisangaben versehene Ankündigungen von Waren oder Leistungen von Fremdenverkehrs- und Verkehrsunternehmen zum Zweck der gemeinsamen Werbung;
4. Angebote miteinander verbundener Leistungen verschiedener Unternehmer des Verkehrs und des Fremdenverkehrs zu Pauschalpreisen (Pauschalarrangements).

§ 2. (1) § 1 Z 2 gilt nur für Vertriebsbindungen, die Waren zum Gegenstand haben, bei deren Vertrieb es im Hinblick auf die Beschaffenheit der Ware sowie die Sicherung der Qualität, der Beratung und des Kundendienstes geboten ist, Wiederverkäufern eine, mehrere oder alle der im Abs. 3 aufgezählten Verpflichtungen aufzuerlegen.

(2) § 1 Z 2 gilt überdies nur für Vertriebsbindungen, die dem zugelassenen Wiederverkäufer keine anderen Wettbewerbsbeschränkungen auferlegen, als die Verpflichtung,

1. Waren, die Gegenstand der Vertriebsbindung sind, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Vertriebsbindung nur an zugelassene Wiederverkäufer zu liefern und
2. solche Waren zum Zweck des Weiterverkaufs innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Vertriebsbindung nur von einem zugelassenen Wiederverkäufer zu beziehen.

(3) Vertriebsbindungen nach § 1 Z 2 dürfen folgende Verpflichtungen des Wiederverkäufers vorsehen:

1. Zusammenstellungen oder Mindestmengen der Waren, die Gegenstand der Vertriebsbindung sind, in dem Umfang abzunehmen, der im jeweiligen Wirtschaftszweig üblich ist,
2. solche Waren unter der Marke oder in der Ausstattung zu vertreiben, die der bindende Unternehmer vorschreibt, und
3. vertriebsfördernde Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Werbung zu betreiben, eine bestimmte Verkaufsausstattung, ein Verkaufsnetz oder ein Lager zu unterhalten, Kunden-

dienst und Garantieleistungen zu gewähren und fachlich oder technisch geschultes Personal zu verwenden, soweit dies alles im jeweiligen Wirtschaftszweig üblich ist.

(4) Vertriebsbindungen nach § 1 Z 2 dürfen keine Bestimmung enthalten, die verhindert, daß Wiederverkäufer, die die Voraussetzungen der Vertriebsbindung erfüllen, zum Vertriebssystem zugelassen werden. Schriftliche Ersuchen von Wiederverkäufern um Beitritt zur Vertriebsbindung muß der bindende Unternehmer binnen angemessener Frist schriftlich beantworten.

Foregger

186. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10. April 1989 über die Feststellung des Ausmaßes des festen Betrages nach § 502 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1989

Auf Grund der §§ 108 i und 502 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 749/1988 wird verordnet:

Für das Kalenderjahr 1989 wird der im § 502 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannte Betrag statt mit 204 S mit 209 S festgestellt.

Geppert

187. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. April 1989 über die Aufhebung des § 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichts-

hofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1989, G 218/88-24, dem Bundeskanzler zugestellt am 4. April 1989, § 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 16. März 1990 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

188. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. April 1989 über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß einige Worte in der lit. F der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Horn, mit welcher die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, gesetzwidrig waren

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Feber 1989, V 189/88-9, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 17. März 1989, ausgesprochen, daß die Worte „7.) Bushaltestelle Mödringer Straße, Horn“ in der lit. F der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Horn vom 13. Mai 1987, Z 151-ch/ku, mit welcher zum Schutz von unmündigen Minderjährigen vor unüberlegten Geldausgaben die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten zum Verkauf von Süßigkeiten, Kaugummi und Spielzeug sowie durch sonstige Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, untersagt wird, gesetzwidrig waren.

Graf

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AO	Ausgleichsordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz
EG ...	Einführungsgesetz ...
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EO	Exekutionsordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GBG	Grundbuchsgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
gem.	gemäß
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
idF	in der Fassung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
KDV	Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung
KFG	Kraftfahrgesetz
KO	Konkursordnung
KWG	Kreditwesengesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (= Buchstabe)
MRG	Mietrechtsgesetz
Nr.	Nummer
PatG	Patentgesetz
RGBI.	Reichsgesetzblatt
S	Seite, Schilling
StGB	Strafgesetzbuch
StGBI.	Staatsgesetzblatt
StPO	Strafprozeßordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
ua.	und andere, unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VV	verkürztes Verfahren
VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
vH	vom Hundert (= Prozent)
vT	vom Tausend (= Promille)
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozeßordnung